

Die Seelsorge an Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern im Bistum Regensburg während des Zweiten Weltkriegs

von

Josef Mayerhofer

Schon bald nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs kamen Kriegsgefangene in das Land, die in eigenen Lagern untergebracht und vielfach auch zu meist landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt wurden. Dabei waren viele katholische Gefangene vor allem aus Frankreich und Polen zu verzeichnen und so stellte sich bald die Frage nach der geistlichen Betreuung der Kriegsgefangenen. Eine erste Anweisung an die Geistlichen des Bistums Regensburg zur Seelsorge der Kriegsgefangenen ist bereits unter dem 5. Dezember 1939 im Amtsblatt veröffentlicht:

Nach einer Mitteilung des Kathol. Feldebischofs der Wehrmacht vom 15. November 1939 obliegt die Seelsorge der Kriegsgefangenen besonders in den Stammlagern den zuständigen Wehrkreispfarrern; sie wird dort ausschließlich durch Standortpfarrer i. N. ausgeführt. Die Seelsorge der in kleinen Abteilungen auf Einzelortschaften verteilten Arbeitskommandos wird von den zivilen Ortsgeistlichen vorgenommen, aber nur im Benehmen mit dem Führer des betreffenden Arbeitskommandos. Wo letzterer von sich aus nichts unternehmen zu können glaubt, müsste mit dem (stellvertr.) Wehrkreispfarrer Verbindung genommen werden. Zuständig für den Bereich des Bistums Regensburg ist der Wehrkreispfarrer XIII, Nürnberg, Prinzregentenauer 11/I.

Dies gilt auch für die Ansetzung und Ausgestaltung eigener Gottesdienste für örtliche Arbeitskommandos. Die Teilnahme am allgemeinen Zivilgottesdienst ist den Kriegsgefangenen aus militärischen Gründen verboten; für die Einhaltung dieses Verbots sind jedoch zunächst die Führer der Kommandos zuständig und verantwortlich.¹

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erließ am 9. Dezember 1939 ein Rundschreiben an alle Bischöflichen Ordinariate und den Evangelischen Landeskirchenrat betreffend das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber den Kriegsgefangenen. Darin heißt es:

Die Gottesdienste für Kriegsgefangene sollen nach Möglichkeit im Kriegsgefangenenlager abgehalten werden. Soweit dort kein geeigneter Raum zur Verfügung steht, muß der Kirchenbesuch so geregelt werden, daß er sich dem Arbeitsdienst an-

¹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 16 v. 6.12.1939, S. 110.

*paßt und nicht gemeinsam mit den Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung stattfindet. Außer dem Geistlichen und seinen Hilfskräften sowie den Wachmannschaften dürfen deutsche Menschen an diesen Gottesdiensten nicht teilnehmen.*²

Bereits kurz darauf erließ das Oberkommando der Wehrmacht in Berlin eine Anordnung betreffend die geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen. Darin wurde bestimmt, dass Kirchenbesuch nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kriegsgefangenen stattfindet. Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen konnte wegen ihres Arbeitseinsatzes nur an Sonntagen stattfinden und hatte sich dem kriegsmäßigen Arbeitsdienst anzupassen. *Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst für die Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen zulässig.* Auch durfte der Geistliche für sie nur eine hl. Messe ohne Predigt halten. *Zur Entgegennahme der Ohrenbeichte der Kriegsgefangenen sind nur die in den Wehrkreisen ausdrücklich dazu bestimmten Wehrmachtsgeistlichen befugt ... Der Führer des Arbeitskommandos ist persönlich dafür verantwortlich, dass bei Gelegenheit des Kirchenbesuchs kein Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung stattfindet.*³

Es sollte also der Verkehr der Kriegsgefangenen mit der übrigen Bevölkerung verhindert werden. Schwerkranken oder sterbenden Kriegsgefangenen durfte der nächste Ortsgeistliche ohne Genehmigung des Standortpfarrers die Sterbesakramente reichen, jedoch musste der Führer des Arbeitskommandos seine Zustimmung erteilen.

Am 1. Februar 1940 erließ der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten in Berlin zusammen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht neue Anordnungen für die Seelsorge an Kriegsgefangenen, in diesem Runderlass heißt es:

I. Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet. Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, ... von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.

*II. Als Einzelseelsorge im Sinne von I gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.*⁴

Bereits im Frühjahr 1940 stellte sich das Problem, wie den Kriegsgefangenen die Osterbeichte gespendet werde. Da keine polnisch sprechenden Pfarrer verfügbar waren, um die Einzelbeichte der Gefangenen abzunehmen, wurde vom Stellvertr. Kath. Wehrkreispfarrer XIII in Nürnberg am 29. Februar 1940 für polnische Kriegsgefangene die allgemeine Lossprechung (Generalabsolution) durch den örtlichen Zivilgeistlichen (Pfarrer) eingeführt. Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg richtete am 11. März 1940 ein Rundschreiben an alle Stadtkommissariate und Dekanaltämter betr. die Osterbeichte der Kriegsgefangenen, in dem der genaue Modus der *Allgemeinen Lossprechung für polnische Kriegsgefangene* mitgeteilt wurde.⁵ Der Text der Absolution wurde vom Pfarrer verlesen und dann von einem Dolmetscher satzweise ins Polnische übersetzt.

² Rundschreiben in BZAR OA/NS 405.

³ Anordnung vom 13. 12. 1939 in BZAR OA/NS 406.

⁴ Runderlass abgedruckt im Amtsblatt Regensburg Nr. 3 vom 5. 3. 1940, S. 21–22.

⁵ BZAR OA/NS Nr. 406.

Vom Erzbischöflichen Ordinariat in München wurde am 2. Februar 1940 ein *Kurzer polnisch-deutscher Beichtspiegel* herausgegeben, der auch im Bistum Regensburg auf Ansuchen einzelnen Pfarreien zugesandt wurde, damit Geistliche, die schwerkranke Kriegsgefangene zu versehen hatten, diesen als Hilfsmittel benützen konnten. Doch auch bei Abnahme der Beichte von Zivilarbeitern durch den Ortspfarrer kam dieser zur Verwendung.⁶

Das Oberkommando der Wehrmacht in Berlin erließ am 12. Juni 1940 neue Bestimmungen zur Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Darin wurde auch festgelegt:

Sämtliche Bestimmungen für die Seelsorge in Kriegsgefangenenlagern gelten auch für die Seelsorge in den Lagern der Zivilinternierten. Sollte die Heranziehung von Zivilgeistlichen, die nicht Standortpfarrer i. N. sind, für die Lagerseelsorge erforderlich sein, so kommen nur solche Geistliche in Betracht, denen unbedenklich auch die Ermächtigung zur Vornahme der Einzelseelsorge erteilt werden kann. Sie werden nicht zu Standortpfarrern i. N. bestellt, sondern führen die Bezeichnung „Lagerpfarrer“.

Die Sondergottesdienste für Kriegsgefangene konnten nur nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer (auch i. N.) von Zivilgeistlichen der Ortsgemeinden in der nächsten Ortskirche abgehalten werden.

Den Feldbischöfen der Wehrmacht wurde gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben vom 1. Februar 1940 *hiermit allgemein die Genehmigung erteilt, aktive Wehrmachtspfarrer und Standortpfarrer i. N. mit der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu beauftragen.*⁷

Der Verkehr der Kriegsgefangenen mit der übrigen Bevölkerung war staatlicherseits nicht erwünscht und sollte auf das Notwendigste beschränkt bleiben. So erließ Reichsminister Heinrich Himmler am 11. Mai 1940 in Berlin im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen:

„Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.“⁸

In Loizenkirchen waren französische Kriegsgefangene untergebracht. Bei einem Sondergottesdienst für diese Gefangenen ließ Pfarrer Heimerl durch den Kinderchor die lateinische Messe singen. Er meldete dies dem Ordinariat und erhielt unter dem 25. Juli 1940 folgende Anweisung: Beim Kriegsgefangenengottesdienst dürfe außer dem Geistlichen und den notwendigen Hilfskräften niemand teilnehmen. „Herr Pfarrer muß deshalb den Kinderkirchenchor unbedingt unterlassen, wenn er sich nicht großen Schwierigkeiten aussetzen will.“⁹

Unter dem 13. Juni 1940 erließ der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin eine Anordnung an die deutschen Bischöfe für die *seelsorgliche Betreuung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -Arbeiterinnen polnischen Volkstums*.

⁶ BZAR OA/NS Nr. 407a.

⁷ Abschrift des Erlasses vom 12. 6. 1940 in BZAR OA/NS 406.

⁸ Verordnung vom 11. 5. 1940, abgedruckt im Amtsblatt Regensburg Nr. 8 vom 11. 7. 1940, S. 54.

⁹ Bericht der Pfarrei Loizenkirchen vom 23. 7. 1940 in BZAR OA/NS Nr. 407a.

„1. Bei vorhandenem Bedürfnis kann den Arbeitskräften Gelegenheit gegeben werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst beizuwohnen. Der Gottesdienst ist eigens für die polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen getrennt von den örtlichen Pfarreingesessenen abzuhalten. Wo dies mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in dem jeweiligen Pfarrbezirk beschäftigten polnischen Arbeitskräfte nicht möglich ist, können sie auch dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde beiwohnen. Es sind ihnen jedoch in der Kirche besondere, von den Pfarrangehörigen getrennte Plätze anzuweisen. Von der Abhaltung der für die polnischen Arbeitskräfte besonders eingerichteten Gottesdienste ist der örtlichen Polizeibehörde vorher Kenntnis zu geben.“

In den Diasporagebieten konnten auch besondere Wanderseelsorger eingestellt und die Gottesdienste in nichtkirchlichen Räumen abgehalten werden. Die Namen der Wanderseelsorger, die nur reichsdeutsche Geistliche sein durften, waren dem Reichsführer und dem Chef der deutschen Polizei mitzuteilen. Den Pfarrern war es verboten, die Beichte in polnischer Sprache abzunehmen, dafür konnten sie jedoch von der Generalabsolution Gebrauch machen.

„5. Bei schwerer Erkrankung und bei Unfällen, die eine Todesgefahr mit sich bringen, kann jeder Geistliche den religiösen Beistand leisten und die Sterbesakramente spenden. Dasselbe gilt für die kirchliche Beerdigung.“¹⁰

Generalvikar Doeberl richtete im Amtsblatt hinter dem Abdruck des Erlasses vom 13. Juni 1940 unter dem 10. Juli 1940 folgende Anordnung an alle Seelsorgerstellen des Bistums:

*Die Herren Seelsorgevorstände, in deren Bezirken polnische Arbeiter (Arbeiterinnen), die nicht zu den Kriegsgefangenen gehören, untergebracht sind, wollen alsbald über die Anzahl der Arbeiter (Arbeiterinnen) und die Möglichkeit, entsprechend der vorstehenden Anordnung Gottesdienste abzuhalten, an uns berichten.*¹¹

Die daraufhin im Juli 1940 zahlreich eingehenden pfarramtlichen Berichte an das Ordinariat enthalten nicht nur genaue Zahlen der polnischen Zivilarbeiter, sondern auch Angaben über die Kriegsgefangenen aus anderen Ländern. Der Pfarrer von Altenstadt/Waldnaab gab am 22. Juli 1940 folgenden Bericht:

„In der Pfarrei Altenstadt sind beschäftigt: 9 Polen Civil-Landw. Arbeiter, 30 Belgier – Gefangene – bleibend, 20 Franzosen – Gefangene – vorübergehend“¹²

In der Pfarrei Atting befanden sich am 23. Juli 1940 *6 Kriegsgefangene, 31 Zivilpolen und 5 Slovaken*. Den polnischen Zivilarbeitern wurde beim Sonntagsgottesdienst der Platz über der Sakristei angewiesen (mit 1 Fenster direkt zum Hochaltar). *Jedoch empfinden die Leute diese Absonderung als diskriminierend (nachdem sie doch auch bei der Arbeit mit den Deutschen zusammen sind) und gehen deshalb nur sehr spärlich in die Kirche.*¹³

Nachdem sich in den Pfarreien Atting (mit Benefizium Rain) und Niedermotzing einige Arbeitskommandos von Kriegsgefangenen befanden, ordnete Generalvikar Doeberl am 29. Februar 1940 an, dass der Benefiziat in Rain eigene Gottesdienste für alle Kriegsgefangenen dieser Pfarreien abhalte.¹⁴

¹⁰ Erlass vom 13. 6. 1940, abgedruckt in Amtsblatt Regensburg Nr. 8 v. 11. 7. 1940, S. 54–55

¹¹ Amtsblatt Regensburg Nr. 8 v. 11. 7. 1940, S. 55.

¹² BZAR OA/NS Nr. 407a.

¹³ Bericht des Pfarrers von Atting in BZAR OA/NS Nr. 407a.

¹⁴ BZAR OA/NS Nr. 407a.

Der Pfarrer von Geisling berichtete über 5 polnische Arbeiter und 2 Arbeiterinnen, die am allgemeinen Gottesdienst teilnahmen und sich sehr zurückhaltend und anständig verhielten. Für die 20 französischen Kriegsgefangenen wurde monatlich einmal ein eigener Gottesdienst gehalten.¹⁵

Auf die Anfrage des Pfarrers von Grafenwöhr betreffend die Taufe des Kindes einer katholischen polnischen Familie (Zivilarbeiter) erging folgende Anweisung: „Auf jeden Fall ist das Kind, wenn beide Eltern katholisch sind, zu taufen und zwar in aller Stille mit Ausschluß der Öffentlichkeit in Gegenwart nur des Mesners.“¹⁶

Neben der Betreuung der ca. 20 polnischen Arbeiter und ca. 10 Arbeiterinnen in Hahnbach berichtete der Pfarrer auch von 30 belgischen Kriegsgefangenen, für die alle 4 Wochen ein eigener Gottesdienst gehalten wurde. „Von der Bevölkerung wird vielfach über das hinterlistige Verhalten der polnischen Arbeiter geklagt, wenn auch die Arbeiterinnen zum grossen Teil gelobt werden.“¹⁷

In der Pfarrei Ittling war die hohe Zahl von 47 polnischen Zivilarbeitern auffallend, für den Gottesdienst wurde ihnen gemäß Beschluss der Kirchenverwaltung Ittling vom 7. April 1940 die Empore auf der Evangelienseite zugewiesen.¹⁸

In Kösching befanden sich 1942 ca. 45 Polen, in der Pfarrei Michelsneukirchen zählte man am 14. Juli 1940 23 polnische Zivilarbeiter und 11 Arbeiterinnen, in der Pfarrei Mintraching waren am 18. Juli 1940 44 polnische Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt, davon allein 21 Arbeiter auf dem Gut Lerchenfeld. In der Pfarrei Neufahrn/Ndb. lebten 17 polnische Arbeiter und Arbeiterinnen, außerdem waren laut Bericht vom 15. Juli 1940 noch 45 französische Kriegsgefangene zu betreuen. Der Pfarrer von Neukirchen bei Hl. Blut berichtete am 11. August 1940 von mindestens 50 polnischen Zivilarbeitern, das Pfarramt in Obertraubling meldete am 23. Juli 1940 35 polnische Zivilarbeiter, am 30. Juli 1940 meldete der Pfarrer von Perkam 55 polnische Arbeiter, in der Pfarrei Pinkofen waren 1940 11 männliche und 14 weibliche Personen aus Polen beschäftigt. Pfarrer Schreiner aus Rötzing berichtete am 16. August 1940 von 38 polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen. Den am 19. Juli 1940 in Schambach bei Straubing gezählten 16 polnischen Arbeitern und 5 Arbeiterinnen wurden in der Kirche eigene Plätze zugeteilt. In der Pfarrei Stadtkemnath lebten laut Bericht vom 8. August 1940 ca. 50 polnische Zivilarbeiter, außerdem waren noch 25 französische Kriegsgefangene untergebracht, in Straßkirchen bei Straubing zählte man laut Bericht vom 7. August 1940 70 polnische Zivilarbeiter. Das Pfarramt Vilsbiburg meldete unter dem 19. Juli 1940 25 Polen und Ukrainer und 23 französische Gefangene. Pfarrer Hösl von Vilseck berichtete am 17. Juli 1940, dass im Lager Altneuhaus bei einer Baufirma 300 Polen untergebracht waren. In der Pfarrei Weidenthal waren am 29. 7. 1940 25 polnische Arbeiter und Arbeiterinnen eingesetzt, in der Pfarrei Westen bei Mallersdorf zählte man im Juli 1940 36 polnische Arbeiter und Arbeiterinnen. Das Pfarramt Wunsiedel meldete am 24. Juli 1940 ca. 20 polnische landwirtschaftliche Arbeiter.¹⁹

Zusammenfassend kann man sagen, dass in vielen Pfarreien polnische Zivilarbeiter lebten, die meist den Gottesdienst in den örtlichen Pfarrkirchen auf eigens zugeteilten Plätzen mitfeierten. In einzelnen Pfarreien wurden monatlich eigene Messen für

¹⁵ Bericht Pfarramt Geisling vom 15. 7. 1940 in BZAR OA/NS Nr. 407a.

¹⁶ Anfrage Pfarramt Grafenwöhr vom 1. 8. 1942 in BZAR OA/NS Nr. 407a.

¹⁷ Bericht Pfarramt Hahnbach vom 16. 7. 1940 in BZAR OA/NS Nr. 407a.

¹⁸ Bericht Pfarramt Ittling vom 16. 7. 1940 in BZAR OA/NS Nr. 407a.

¹⁹ Sämtliche Berichte dieser Pfarreien in BZAR OA/NS Nr. 407a.

die Kriegsgefangenen (meistens Franzosen) gehalten und um Erlaubnis zur Trination nachgesucht.²⁰

Im Dekanat Kötzing lebten 1940 sehr viele Kriegsgefangene aus Polen und Frankreich, so in Kötzing ca. 80 Franzosen, in Hohenwarth 40 Franzosen, in Rimbach 60 Polen, in Lam 50 Franzosen, in Haibühl 60 Franzosen. Daher wurde der kath. Feldbischof der Wehrmacht in Berlin ersucht, den sprachenkundigen Pfarrer Franz Pongratz von Haibühl, der die polnische und französische Sprache beherrschte, als Beichtseelsorger für die Kriegsgefangenen im Dekanat Kötzing einzusetzen. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1940 antwortete der Feldbischof in Berlin, dass er dem Wunsche des Bischöflichen Ordinariats in Regensburg, Pfarrer Pongratz mit der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen zu beauftragen, nicht entsprechen kann. Hierzu werden nur Wehrmachtsgeistliche – auch Standortpfarrer i.N. – beauftragt.²¹

Zur Seelsorge an Kriegsgefangenen wurde 1941 staatlicherseits neu verfügt:

Die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Mai 1941 neu geregelt worden und wird in Zukunft grundsätzlich nur durch kriegsgefangene Geistliche ausgeübt ... Deutschen Geistlichen, auch Wehrmachtsgeistlichen, ist die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen jeder Art bei Kriegsgefangenen verboten.

Ausnahmen sind Versehgänge; im Falle ärztlich nachweisbarer lebensgefährlicher Erkrankung darf der nächsterreichbare Geistliche (auch Zivilpfarrer) mit Zustimmung des für die Bewachung Verantwortlichen geistlichen Beistand leisten.

*Beerdigungen dürfen ausnahmsweise, wenn ein zugelassener Geistlicher der Feindmächte nicht erreichbar ist, auf Anforderung der zuständigen militärischen Dienststelle auch von dem nächsterreichbaren Wehrmacht- oder Zivilgeistlichen und dann in einfachster Form ohne Assistenz und ohne Predigt vorgenommen werden.*²²

Auch zur Beichte der Kriegsgefangenen wurde folgendes bestimmt:

*Nach den geltenden Verordnungen ist der Seelsorgsklerus, soweit er nicht vom katholischen Feldbischof der Wehrmacht ausdrücklich bevollmächtigt ist, zur Entgegennahme der hl. Beicht von Kriegsgefangenen nur im Notfall bei der Spendung der hl. Sterbesakramente zuständig. Dasselbe gilt auch polnischen Zivilarbeitern gegenüber.*²³

Aufgrund dieser Amtsblattveröffentlichung richtete der Stellvertr. Kath. Wehrkreispfarrer XIII in Nürnberg unter dem 27. Juni 1941 ein Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat:

Der katholische Feldbischof der Wehrmacht hat mit Schreiben vom 24. VI. 1941 angeordnet, dem Bischöflichen Ordinariat Nachstehendes mitzuteilen:

Gemäß der Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Mai 1941 Nr. 2411/41 haben nur kriegsgefangene Priester das Recht, den Kriegsgefangenen die Ohrenbeichte abzunehmen. Nach dieser Verfügung kann also der kath. Feldbischof der Wehrmacht einem deutschen Priester nicht mehr für die Ohrenbeichte der Kriegsgefangenen Vollmacht erteilen.

In Todesgefahr kann, wenn ein kriegsgefangener Priester nicht zu erreichen ist, der nächsterreichbare deutsche Geistliche einem lebensgefährlich erkrankten Kriegs-

²⁰ vgl. Gesuch vom Pfarramt Saal vom 20.8.1940 in BZAR OA/NS Nr. 406; weitere Gesuche in OA/NS Nr. 405.

²¹ vgl. Korrespondenz in BZAR OA/NS Nr. 406.

²² Amtsblatt Regensburg Nr. 7 vom 17. Juni 1941, S. 45.

²³ Amtsblatt Regensburg Nr. 7 vom 17. Juni 1941, S. 46.

gefangenen Beichte hören. Dazu bedarf es der Zustimmung des für die Bewachung Verantwortlichen.

Es wird gebeten, den im o.a. Amtsblatt erwähnten Absatz „Beichte der Kriegsgefangenen“ entsprechend abzuändern.

Ein französischer kriegsgefangener Priester aus der Diözese Arras erhielt am 5. Juli 1941 die oberhirtliche Erlaubnis, für die Franzosen in den Lagern Wulkersdorf und Manghof (Pfarrei Lambertsneukirchen) Sonntagsgottesdienst zu halten. Der französische Pfarrer Gerhard aus Dijon, der im Gefangenenlager Kothigenbibersbach (Pfarrei Arzberg) mit 219 katholischen französischen Kriegsgefangenen lebte, erhielt auf Anfrage des Stadtpfarrers von Arzberg vom 6. September 1941 durch das Bischöfliche Ordinariat die Erlaubnis, an Sonntagen kath. Gottesdienst im Lagersaal zu halten.²⁴

Die staatlichen Vorschriften für Kriegsgefangene und Zivilarbeiter wurden 1942 neu festgelegt. Sie lauteten:

Geltende Vorschriften für die Seelsorge der Kriegsgefangenen und der polnischen Zivilarbeiter.

1. Für die Seelsorge der Kriegsgefangenen gilt noch die Verfügung OKW v. 15.5.41 (Amtsblatt 1941, S. 48). Deutschen Geistlichen, auch Wehrmachtsgeistlichen, ist die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen jeder Art bei Kriegsgefangenen verboten. Unsere Notiz im Amtsblatt 1941 S. 46 betr. die Beichte der Kriegsgefangenen, wonach für deutsche Geistliche eine Bevollmächtigung vom kath. Feldbischof der Wehrmacht möglich wäre, ist außer Kraft. Die Osterbeichte der Kriegsgefangenen kann nur bei beauftragten kriegsgefangenen Priestern abgelegt werden.
2. Betr. „Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter“ (Amtsblatt 1941, S. 55) hat der R. M. für kirchliche Angelegenheiten durch Verfügung vom 23. 2. 42 angeordnet: „Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter dürfen – außer an den hohen Feiertagen – nur am 1. Sonntag jeden Monats und zwar in der Zeit von 10–12 Uhr stattfinden.“ Im übrigen gilt die V. O. des Reichsverteidigungskommissars in den Wehrkreisen VII und XIII v. 22. 7. 40 (Amtsblatt 1940 S. 81).

Da es verboten ist, die Beichte in polnischer Sprache abzunehmen, jedoch nichts im Wege steht von der Generalabsolution Gebrauch zu machen, wird die Förderung der Osterbeichte auch nur in dieser Form möglich sein. Das erzbischöfliche Ordinariat Breslau hat zur Benützung dabei eine „Belehrung zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die hl. Kommunion mit Gebetsakten“ in deutscher und polnischer Sprache erscheinen lassen. Gegen die Verwendung der polnischen Texte dieser Belehrung in den Sondergottesdiensten für polnische Zivilarbeiter besteht laut Erklärung des R. M. f. k. Angelegenheiten vom 23. 2. 42 staatlicherseits keine Erinnerung. Das bischöfliche Ordinariat hat eine entsprechende Anzahl vorgenannter „Belehrung“ bestellt und wird dieselben auf Antrag an Pfarrämter, welche diese benötigen, hinausgeben.

Über die maßgebenden Vorschriften betr. Trauung und Beerdigung polnischer Zivilarbeiter verweisen wir auf Amtsblatt 1940 S. 81.²⁵

Anfang 1942 lebten auch zahlreiche unierte Ukrainer im Bistum Regensburg. Der Apostolische Visitator der unierten Ukrainer in Groß-Deutschland, Prälat Dr. Petro

²⁴ BZAR OA/NS Nr. 406.

²⁵ Amtsblatt Regensburg Nr. 3 vom 9. März 1942, S. 15–16.

Werhun in Berlin, hat den Seelsorger für die unierten Ukrainer der Diözesen Bamberg und Würzburg, P. Hermann Wilfrid Better (Priester der Erzdiözese Lemberg), zum Betreuer für die Ukrainer in der Diözese Regensburg eingesetzt. Im Amtsblatt ist hierzu folgendes veröffentlicht: *Wir haben unsererseits dem genannten Priester die Beichtjurisdiktion auch für die lateinischen Gläubigen in unsere Diözese erteilt.*

Wir beauftragen nunmehr die Herren Seelsorgsvorstände, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die Ukrainer, die in ihrer Pfarrei in Arbeit sind, sich schriftlich bei demselben melden möchten. Seine Anschrift ist. H. W. Better, Seelsorger der Ukrainer, Bamberg, St. Jakobsplatz 8. Der Seelsorger der Ukrainer wird an verschiedenen Orten Gottesdienste für dieselben abhalten. In diesem Fall mögen die Herren Seelsorgsvorstände denselben nach Kräften unterstützen.

Wo sich in einer Pfarrei größere Gruppen uniierter Ukrainer aufhalten, wird sich das Pfarramt mit Herrn P. Better in Verbindung setzen. Bis zum 1. April wollen uns außerdem die Dekanate auf Grund einer Befragung der Seelsorgstellen melden, wie viel griechisch-katholisch-unierte Ukrainer in den einzelnen Sprengeln im ganzen Dekanat sind. Die Orthodoxen werden nicht mitgezählt.²⁶

Die griechisch-katholisch-unierten Ukrainer waren vor allem in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt. Aufgrund des Aufrufs im Amtsblatt meldeten mehrere Dekane die Zahl der bei ihnen lebenden Ukrainer. Im Dekanat Pondorf/Donau zählte man am 4.5.1942 29 Ukrainer, im Dekanat Tirschenreuth 39, im Dekanat Riedenburg lebten am 1.4.1942 10 unierte Ukrainer. Pfarrer Mark aus Neunkirchen meldete ca. 8–9 Ukrainer. Da diese der deutschen Sprache fast völlig unkundig sind, konnte er jedoch nicht sicher feststellen, ob diese unierte waren.²⁷

Für das Lager englischer Kriegsgefangener in Langquaid erhält der dort befindliche römisch kath. Priester und Captain am 25. April 1942 die oberhirtliche Erlaubnis zur Seelsorge der Gefangenen. Pfarrer Thürigl von Langquaid wolle im Benehmen mit dem Lagerkommandanten dem genannten kriegsgefangenen Priester die für den Gottesdienst nötigen Gegenstände leihweise zur Verfügung stellen.²⁸

Im Pfarrhof Landau/Isar war das Kriegsgefangenenkommando 1268 untergebracht. Der dortige französische Kriegspfarrr Martin Baudens hielt Weihnachten 1941 sowie zwischen Januar und Mai 1942 mehrfach Gottesdienste für die Kriegsgefangenen im Bezirk Landau, wie die noch erhaltenen Gottesdienstordnungen für Kriegsgefangene bezeugen.²⁹

In Poxau lebten über 200 Slowenen, die an der hl. Messe teilnehmen wollten. Auf die Anfrage des Pfarrers von Marklkofen erging am 10. Juni 1942 folgende oberhirtliche Antwort: *Was hinsichtlich der seelsorglichen Betreuung der Slowenen gilt, ist uns nicht bekannt. Es ist jedoch ein Unterschied zwischen Bukowinern, welche zu den Umsiedlern zählen, und Slowenen, die als „Absiedler“ gelten. Ob und inwieweit amtliche Verbote des Gottesdienstbesuches für solche Lagerinsassen bestehen, wird Herr Pfarrer durch den Landrat erfahren können.³⁰*

Zur Seelsorge an Zivilarbeitern wurden 1943 staatlicherseits neuerdings Richtlinien erlassen, die im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wurden:

²⁶ Amtsblatt Regensburg Nr. 3 vom 9.3.1942, S. 16.

²⁷ Meldungen der Dekane und Pfarrer über unierte Ukrainer vom April/Mai 1942 in BZAR OA 3654.

²⁸ BZAR OA/NS Nr. 406.

²⁹ BZAR OA/NS Nr. 406.

³⁰ Anfrage des Pfarramts in Marklkofen vom 5.6.1942 in BZAR OA/NS Nr. 407a.

Seelsorge polnischer Zivilarbeiter.

Ein Erlass des Reichsministers für die kirchl. Angelegenheiten vom 5. Juni 1943 erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, dass deutsche Geistliche Kinder der zur Zeit im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums taufen und bei der Beerdigung verstorbener Polen mitwirken. Die Taufen können in der Kirche sowie notfalls auch in geeigneten profanen Räumen erfolgen.

Dabei ist vorausgesetzt, dass

- a) das Verbot der Benutzung der polnischen Sprache beachtet wird,*
- b) die Veranstaltungen in schlichter Form durchgeführt werden,*
- c) die Teilnahme auf die nächsten Angehörigen und Bekannten beschränkt wird,*
- d) deutsche Volksgenossen nicht teilnehmen,*
- e) die Taufe nicht gleichzeitig mit der Taufe deutscher Kinder vorgenommen wird.*

Regensburg, den 24. Juni 1943.

Franz, Generalvikar³¹

Mit Rundschreiben vom 30. September 1943 informierte der Erzbischof von Breslau alle erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate in Groß-Deutschland über die im Frühjahr 1942 von Reichsstatthalter Sauckel herausgegebene Bestimmung betreffend die Seelsorge an Ostarbeitern:

Eine seelsorgliche Betreuung durch ausländische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Betriebsfriedens führt. Der Kirchenbesuch außerhalb des Lagers ist auch unter deutscher Führung nicht möglich.

Kardinal Bertram ersuchte den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten in Berlin um Revision dieser Bestimmung, da sich seit einiger Zeit die Ostarbeiter vielfach frei herumbewegen dürfen.³² Jedoch erfolgte keine Änderung.

Im Jahr 1943 wurden staatlicherseits die Anordnungen für den Gottesdienstbesuch der polnischen Zivilarbeiter verschärft. Sie durften nicht mehr an Gottesdiensten der deutschen Bevölkerung teilnehmen. In einem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 10. September 1943 heißt es:

Sondergottesdienste:

Im Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter dürfen nur an für sie eingerichteten, einmal monatlich stattfindenden Sondergottesdiensten teilnehmen ...

Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lossprechung Gebrauch zu machen ...

An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

In den Durchführungsbestimmungen zu diesem Runderlass heißt es:

Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke

³¹ Amtsblatt Regensburg Nr. 7 vom 24. Juni 1943, S. 27.

³² Rundschreiben vom 30.9.1943 in BZAR OA/NS Nr. 407b.

nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Sondergottesdienst geführt werden.³³

Im Herbst 1943 lebten im Umsiedlerlager im Kloster Speinshart ca. 130 Slowenen aus der Südsteiermark. Auf die Anfrage des Pfarrers von Speinshart bezüglich Beichte von Slowenen erging von Generalvikar Franz am 1. Dezember 1943 folgende Antwort:

*Bezüglich der seelsorglichen Betreuung der Slowenen bestehen, abgesehen davon, dass für dieselben keine Sondergottesdienste gehalten werden dürfen, keine besonderen polizeilichen Bestimmungen. Dieselben dürfen an allen gottesdienstlichen Verrichtungen teilnehmen, dürfen auch in den Beichtstuhl gehen zur Ablegung einer gewöhnlichen Beichte. Vielleicht könnten sie durch einen Obmann verständigt werden, dass sie einzeln, so gut jeder kann, ihre Beichte ablegen dürfen. Solche Beichten richten sich nach den gewöhnlichen Anweisungen der Pastoral bezüglich Verwaltung des Bußsakramentes.*³⁴

Auf das Gesuch des Expositus von Premberg/Post Teublitz, am Ostermontag einen Sondergottesdienst für die Civil-Polen feiern zu dürfen, gab Generalvikar Franz am 6. März 1944 folgende Anweisung:

„... teilen wir mit, dass nach den neuesten Durchführungsbestimmungen zum Runderlaß vom 10.9.1943 betreff Polengottesdienste nur am 1. Sonntag eines jeden Monats und außerdem am 1. Feiertag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter stattfinden dürfen. Da ausdrücklich der 1. Feiertag dieser Feste benannt ist, sind Sondergottesdienste für Polen am 2. Feiertag nicht gestattet außer mit Erlaubnis des Landrates.“³⁵

Der Benefiziumsprovisor von Moosthenning erhielt am 26. Februar 1944 vom Ordinariat die Trinationserlaubnis an Sonn- und Feiertagen zur Ermöglichung von Sondergottesdiensten für polnische Zivilarbeiter an den gesetzlich zulässigen Tagen.³⁶

Eine Bestimmung im Erlass vom 10. September 1943 besagte: *Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte und Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist grundsätzlich nicht stattzugeben.* Die deutschen Bischöfe waren der Meinung, dass es ihrer Amts- und Gewissenspflicht obliegt, alle im Bereiche ihrer Diözese wohnenden Katholiken ohne Unterschied der Nationalität in den Glaubenslehren zu unterrichten und zum Empfang der heiligen Sakramente vorzubereiten. *Die Anleitung zu religiöser Pietät ist und bleibt die sichere Grundlage für die auch von staatlicher Seite zu erstrebende Charakterentwicklung.* In diesem Sinn richtete Kardinal Bertram als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz am 22. Januar 1944 einen Antrag an das Reichskirchenministerium um Befürwortung ihres Anliegens bezüglich Religionsunterricht für Kinder polnischer Zivilarbeiter. Mit Schreiben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 21. April 1944 erging folgender ablehnender Bescheid:

Nach Fühlungnahme mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. teile ich ergebenst mit, dass eine Abänderung auch nur einzelner Bestimmungen der Richt-

³³ Abschrift des Erlasses vom 10.9.1943 und der Durchführungsbestimmungen in BZAR OA/NS Nr. 407b.

³⁴ Anfrage des Pfarramts Speinshart beim Ordinariat vom 27.11.1943 in BZAR OA 3655.

³⁵ Bittgesuch Expositur Premberg vom 2.3.1944 in BZAR OA/NS Nr. 406.

³⁶ Gesuch v. Benef.-Prov. J. Schleicher vom 24.2.1944 in BZAR OA/NS Nr. 407.

linien über die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums nicht in Frage kommen kann.

Von einer Veröffentlichung dieses Bescheides bitte ich abzusehen. Im Auftrag gez. Theegarten.³⁷

Über das gute Verhältnis des Klerus bzw. der Gläubigen zu den Polen sei folgendes angeführt: In Straßkirchen wollte ein 13jähriges polnisches Kind mit den Kindern der Pfarrei an der feierlichen Erstkommunion teilnehmen. Da dieses Kind am hiesigen Schulunterricht nicht teilnehmen und auch der Pfarrer ihm nach staatlicher Verfügung keinen Beicht- und Kommunionunterricht erteilen durfte, empfing dieses Kind von einem Erstkommunikanten diesen Unterricht und der Pfarrer wollte es dann privatim auf hinreichende Kenntnisse prüfen. Der Pfarrer ersuchte nun mit Schreiben vom 24. Januar 1944 das Ordinariat um Genehmigung der Teilnahme dieses polnischen Kindes an der allgemeinen Erstkommunion in der Pfarrei. Darauf erging unter dem 26. Januar 1944 folgende oberhirtliche Anweisung:

Eine Zulassung eines Polenkindes zur Erstbeichte und Erstkommunion mit den Kindern der Pfarrei ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erlaubt. Das Kind kann gelegentlich eines gewöhnlichen Sondergottesdienstes für polnische Zivilarbeiter an der allgemeinen Beicht, Generalabsolution und hl. Kommunion der Polen teilnehmen.

Herr Pfarrer wurde auch noch auf den obengenannten nicht veröffentlichten Erlass des Reichsführers SS vom 10. 9. 1943 hingewiesen: *Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die hl. Beichte bzw. Kommunion der polnischen Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.*³⁸

Gingen die polnischen Arbeiter früher zu den allgemeinen Gottesdiensten, so war dies laut Reichserlass vom 10. September 1943 nicht mehr statthaft. Wegen der für die Polen vorgeschriebenen Sondergottesdienste mussten viele Pfarrer um Trinationserlaubnis nachsuchen.

Seit 1943 durften bei den Sondergottesdiensten für Zivilpolen keine jugendlichen Messdiener mehr eingesetzt werden. Pfarrer Mark von Neunkirchen richtete eine Anfrage an das Bischöfl. Ordinariat und erhielt am 26. Februar 1943 folgende Mitteilung:

Von einem Verbot deutsche Jugendliche als Messdiener bei den Sondergottesdiensten der Polen heranzuziehen, konnte Herr Pfarrer nichts wissen, da dasselbe erst am 25. 1. 1943 vorgelegt wurde und von einer Veröffentlichung im Amtsblatt abzusehen war. *Wir raten Herrn Pfarrer, nicht den Sondergottesdienst zu unterlassen, jedoch sich mit dem Mesner als Messdiener zu behelfen. Denn nach dem angeführten Bescheid ist gegen die Heranziehung eines 2. Geistlichen oder des Küsters der betr. Kirche als Messdiener nichts einzuwenden.*³⁹

Auf eine weitere Anfrage des Pfarrers von Neunkirchen, ob eine Verlängerung der Osterbeichtzeit für polnische und ukrainische Arbeiter bis zum Dreifaltigkeitsfest möglich sei, erhielt er von Generalvikar Franz am 1. April 1943 folgende Antwort:

Eine Verlängerung der österlichen Zeit für die Polen dürfte sich erübrigen, weil für dieselben gesetzlich nur die Generalabsolution in Frage kommt und dafür eine Verlängerung nicht notwendig ist.

³⁷ Rundschreiben Kardinal Bertrams von Breslau vom 24. 4. 1944 in BZAR OA/NS Nr. 407b.

³⁸ Anfrage der Pfarrei Straßkirchen in BZAR OA/NS Nr. 407b.

³⁹ Anfrage Pfarramt Neunkirchen bei Weiden vom 22. 2. 1943 in BZAR OA/NS Nr. 406.

*Bezüglich der Ukrainer gilt Folgendes: Wenn diesen durch den für die Ukrainerseelsorge beauftragten Priester Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente gegeben ist, so gilt dies als Erfüllung der österlichen Pflicht, auch wenn der betreffende Tag über den in der Diözese festgesetzten Termin hinaus liegen würde.*⁴⁰

Auf eine Anfrage des Stadtpfarrers von Cham bezüglich der Generalabsolution bei Polengottesdiensten erging unter dem 29. Juni 1944 von Generalvikar Franz folgende Antwort:

*Wenn bei den gesetzlich gestatteten Polengottesdiensten von einzelnen Polen der Empfang der hl. Sakramente erbeten wird, darf jedesmal die Generalabsolution wie zur Osterzeit erteilt werden.*⁴¹

Auf ein Gesuch des Expositus von Klardorf um Trinationserlaubnis am Ostersonntag erteilte Generalvikar Franz am 28. April 1943 folgende Anweisung betr. Ausländergottesdienste:

*Auf das Bittgesuch ... antworten wir, dass ausländische Zivilarbeiter mit Ausnahme der Polen und Ostarbeiter jeden Gottesdienst besuchen dürfen; dieselben dürfen auch mit Ausnahme der oben Genannten ihre Beichte in ihrer Landessprache oder mit Hilfe eines fremdsprachigen Beichtspiegels ablegen.*⁴²

Für die Seelsorge an französischen Zivilarbeitern galten keine so strengen Anordnungen, wie sie die Regierung nur bei Polen und Ostarbeitern vorschrieb.

Auf die Anfrage des Pfarramts Illkofen betr. Empfang der Osterkommunion ehemaliger französischer Kriegsgefangener, die jetzt dort als Zivilarbeiter lebten, erging am 8. April 1944 folgendes Schreiben von Generalvikar Franz an das Pfarramt Illkofen:

*Franzosen, die nicht als Kriegsgefangene, sondern als Zivilarbeiter gelten, dürfen an den gewöhnlichen Gottesdiensten der Gläubigen teilnehmen, dürfen auch einzeln zu den hl. Sakramenten, auch zur hl. Beicht zugelassen werden. Jedoch ist es verboten, für dieselben Sondergottesdienste zu halten oder sie an Polengottesdiensten teilnehmen zu lassen.*⁴³

Vom Kriegsgefangenenlager Schloß Steinburg bei Hunderdorf wurde telefonisch beim Ordinariat um die Erlaubnis zur Benützung der Schlosskapelle für katholische und evangelische Gottesdienste ersucht. Generalvikar Franz hat dies genehmigt und gab dem Pfarramt Hunderdorf am 11. Mai 1944 noch folgende Hinweise:

*Wir machen darauf aufmerksam, dass die Lagergottesdienste nur von einem kriegsgefangenen Geistlichen gehalten werden dürfen, die Opfermaterien (Hostien, Wein etc.) müssen von der Lagerverwaltung beschafft werden. Es ist uns von der Verwaltung selbst versichert worden, dass auf die Erhaltung der Kapelle in gutem Zustand und die dem hl. Ort geziemende Behandlung geachtet wird.*⁴⁴

Durch das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 erhoffte sich die Kirche Garantien für die kirchliche Selbständigkeit gegenüber den Machthabern des Staates. Aber schon in den Jahren 1937–1939 zeigten das Verbot des Religionsunterrichtes, die Aufhebung der Bekenntnisschulen und der Sturm gegen die Klöster die starken

⁴⁰ Anfrage Pfarramt Neunkirchen bei Weiden vom 25.3.1943 in BZAR OA/NS Nr. 406.

⁴¹ Gesuche um Trination und Anfrage Pfarrei Cham vom 26.6.1944 in BZAR OA/NS Nr. 407b.

⁴² Gesuch von Expositus Maier vom 22.4.1943 in BZAR OA/NS Nr. 406.

⁴³ Anfrage Pfarramt Illkofen vom 5.4.1944 in BZAR OA/NS Nr. 406.

⁴⁴ Schreiben des Ordinariats vom 11.5.1944 an kath. Pfarramt Hunderdorf in BZAR OA/NS Nr. 405.

staatlichen Eingriffe in viele kirchliche Bereiche. Viele staatliche Einschränkungen und Behinderungen konnten zwischen 1939 und 1944 im Bereich der Seelsorge an Ausländern und Kriegsgefangenen festgestellt werden. Besonders die Polen und Ostarbeiter mussten unter diesen von den nationalsozialistischen Machthabern erlassenen strengen Anordnungen leiden.

„Der Nationalsozialismus vermochte weder die katholische Kirche noch die Mehrheit der protestantischen Gemeinschaften gleichzuschalten, die in gemeinsam erduldeten Prüfungen und Leiden ihre inneren Kräfte erneuerten. Der christliche Glaube war stärker als der Totalitätsanspruch des Regimes, das 1945 zerbrach.“⁴⁵

⁴⁵ B. Stasiewski, Nationalsozialismus in LThK Bd. 7, Freiburg 1962, 805.